

Personalüberleitungsvertrag

zwischen

Gemeinde Lindau, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau
vertreten durch den Gemeinderat Lindau

nachfolgend: **Gemeinde Lindau**

und

EW Lindau AG, Kemptalerweg 21, 8312 Winterberg

nachfolgend: **EW Lindau AG**

betreffend Übertragung des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau auf die EW Lindau AG

vom XX. XXX 2019

ENTWURF

1 Einleitung

Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Lindau (nachfolgend „EWL“) ist als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmung der Gemeinde Lindau organisiert. Es ist beabsichtigt, das EWL aus der Gemeindeverwaltung auszugliedern und mit Aktiven und Passiven auf eine zu gründende Aktiengesellschaft nach Art. 620 ff. Obligationenrecht zu übertragen.

Die am Stichtag vom 31. Dezember 2019 beim EWL beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zu den heutigen Anstellungsbedingungen durch die EW Lindau AG übernommen werden. Sie sollen von der EW Lindau AG als neue Arbeitgeberin so behandelt werden, wie wenn das bestehende Anstellungsverhältnis bereits mit dieser eingegangen worden wäre.

Vorbehalten bleiben die notwendigen Änderungen, welche sich aus der erforderlichen Umwandlung des bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses in ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis ergeben.

2 Einzelne Bestimmungen

2.1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Personalüberleitungsvertrag regelt die mit der Übertragung des EWL auf die EW Lindau AG einhergehenden arbeitsrechtlichen Fragen für die bisher beim EWL angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Soweit im vorliegenden Vertrag oder in der Besoldungsverordnung der Gemeinde Lindau vom 1. Januar 2008 in der Fassung vom 18. Juni 2012 nichts anders bestimmt wird, werden für die Regelung der Überführung des Personals die Bestimmungen der Art. 333 und 333a Obligationenrecht sinngemäss angewendet.

2.2 Übergang zu privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen

Die EW Lindau AG führt als Arbeitgeberin ab 1. Januar 2020 die am Stichtag vom 31. Dezember 2019 bestehenden Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EWL auf privatrechtlicher Basis weiter.

Für das bis zum 31. Dezember 2019 beim EWL angestellte Personal der EW Lindau AG findet bis zum 31. Dezember 2021 die Besoldungsverordnung der Gemeinde Lindau vom 1. Januar 2008 in der Fassung vom 18. Juni 2012 sinngemäss als Übergangsregelung weiter Anwendung. Ab dem 1. Januar 2022 werden die Anstellungsverhältnisse auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts nach dem Obligationenrecht und nach dem Personalreglement der EW Lindau AG geregelt.

Für das ab dem 1. Januar 2020 angestellte Personal der EW Lindau AG gilt eine Anstellung auf privatrechtlicher Basis nach Obligationenrecht. Ab dem 1. Januar 2022 werden die Anstellungsverhältnisse ebenfalls auf Grundlage des Arbeitsvertragsrechts nach dem Obligationenrecht und nach dem Personalreglement der EW Lindau AG geregelt.

2.3 Besitzstandsgarantien

Die EW Lindau AG garantiert den am 31. Dezember 2019 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EWL für die folgenden zwei Jahre, dass die geltenden Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Gemeinde Lindau vom 1. Januar 2008 in der Fassung vom 18. Juni 2012 betreffend Lohn, Kündigungsmodalitäten, Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung, Arbeitszeit-, Ferien- und Urlaubsregelung, Treueprämien, Zulagen, Ausübung öffentlicher Ämter, Nebenbeschäftigungen, Spesenregelung sowie Sozial- und Unfallversicherungen nicht zu Ungunsten des Personals verändert werden.

2.4 Weiterbeschäftigung

Die EW Lindau AG verpflichtet sich, den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EWL ab dem Zeitpunkt der Übertragung des EWL auf die EW Lindau AG (1. Januar 2020) gleichwertige Tätigkeiten und Verantwortungsbereiche auf privatrechtlicher Grundlage zuzuweisen, welche ihren Qualifikationen und ihren bisherigen Tätigkeiten entsprechen.

Verweigert eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Weiterbeschäftigung auf privatrechtlicher Grundlage, so entsteht daraus kein Anspruch auf eine Abgangsschädigung.

2.5 Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EWL werden über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen, die sich für sie aus der Übertragung des EWL auf die EW Lindau AG ergeben, informiert. Sie erhalten gleichzeitig eine Kopie des vorliegenden Personalüberleitungsvertrags ausgehändigt.

Die EW Lindau AG verpflichtet sich, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie dem Gemeinderat Lindau das Recht einzuräumen, sich zum Inhalt des neuen Personalreglements der EW Lindau AG vor der Verabschiedung durch den Verwaltungsrat im Rahmen einer Vernehmlassung zu äussern und Änderungsvorschläge einbringen zu können.

2.6 Privatrechtliche Arbeitsverträge

Im Rahmen der übergeordneten Bestimmungen von Ziffer 2.2 erhalten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im März 2020 von der EW Lindau AG einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag zugestellt. Es wird ihnen eine Frist von einem Monat zur Unterzeichnung des neuen Arbeitsvertrags eingeräumt. Mit der Unterschrift gilt der neue Arbeitsvertrag mit den dazugehörigen Anstellungsbedingungen als anerkannt und genehmigt.

Die vom Übergang ihres Arbeitsverhältnisses betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, den Übergang abzulehnen. Lehnt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Unterzeichnung des privatrechtlichen Arbeitsvertrags ab oder unterzeichnet sie oder er ihn nicht bis spätestens 30. April 2020, so gilt das Anstellungsverhältnis unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfristen entsprechend der Besoldungsverordnung der Gemeinde Lindau vom 1. Januar 2008 in der Fassung vom 18. Juni 2012 als aufgelöst. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Pflichten aus dem Arbeitsvertrag zu erfüllen.

2.7 Vertragseintritt

Die EW Lindau AG tritt in die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des EWL ein, die am 31. Dezember 2019 beim EWL beschäftigt sind.

Ferienguthaben und Arbeitszeitsaldi werden auf den 31. Dezember 2019 abgerechnet. Diese werden von der EW Lindau AG in vollem Umfang anerkannt und nach den bisher geltenden Bedingungen kompensiert bzw. abgegolten.

Die EW Lindau AG führt alle Lehrvertragsverhältnisse weiter, die per 31. Dezember 2019 mit dem EWL bestehen.

2.8 Anrechnung der Beschäftigungsdauer

Die bisherige Dauer der Anstellungsverhältnisse beim EWL wird von der EW Lindau AG anerkannt. Insbesondere werden bei der Ausrichtung von Treueprämien, Dienstaltersgeschenken, usw. auch die Dienstzeiten beim EWL berücksichtigt.

2.9 Fort- und Weiterbildung

Die EW Lindau AG ist verpflichtet, die bestehenden Vereinbarungen einzuhalten und zu übernehmen, welche das EWL mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffend Fort- und Weiterbildungskursen etc. getroffen hat.

Die hierfür ab dem 1. Januar 2020 anfallenden Kosten übernimmt die EW Lindau AG in gleicher Höhe wie sie bisher vom EWL übernommen worden sind.

2.10 Berufliche Vorsorge

Die EW Lindau AG übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus der Anschlussvereinbarung Nr. 20.8076.00 der Gemeinde Lindau vom 9. November 2012 mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der EWL.

2.11 Kranken- und Unfallversicherung

Die EW Lindau AG versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle zu den gültigen Bedingungen bei der SUVA gemäss Einreichungsverfügung vom 3. August 2017. Die Prämien der Berufsunfallversicherung trägt die EW Lindau AG allein, die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung und der UVG-Zusatzversicherungen tragen die EW Lindau AG und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je zur Hälfte.

Die EW Lindau AG übernimmt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die durch die Gemeinde Lindau abgeschlossene Kollektiv-Krankentaggeldversicherung mit der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Die EW Lindau AG trägt die Prämien allein.

2.12 Übernahme von personalrechtlichen Ansprüchen und Forderungen

Die EW Lindau AG übernimmt die Haftung für alle personalrechtlichen Ansprüche und Forderungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Arbeitsverhältnissen vor der Übertragung des EWL auf die EW Lindau AG.

Diese Haftung gilt zudem für personalrechtliche Ansprüche und Forderungen, die erst nach dem 1. Januar 2020 bis zu jenem Zeitpunkt fällig werden, auf den das Anstellungsverhältnis ordentlich beendet werden kann, oder, falls die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Übergang ihres Anstellungsverhältnisses auf die EW Lindau AG ablehnen, beendet wird.

Voraussetzung für die Haftung ist der Nachweis der Berechtigung der Ansprüche und Forderungen.

2.13 Umsetzung des Vertrages

Die Gemeinde Lindau verpflichtet sich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der EW Lindau AG zur Überwachung der vollständigen Einhaltung der Verpflichtungen der EW Lindau AG aus diesem Vertrag. Sie wird nötigenfalls bei den zuständigen Organen der EW Lindau AG die Einhaltung dieser Verpflichtungen verlangen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Salvatorische Klausel

Sollte dieser Vertrag eine Lücke oder eine Bestimmung enthalten, welche ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag davon im Übrigen unberührt und wirksam. An Stelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung soll diejenige Bestimmung treten, welche der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

3.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist am Ort der beklagten Partei. Anwendbar ist materielles schweizerisches Recht.

3.3 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag entfaltet seine Wirkung nur, sofern die Übertragung der EWL auf die EW Lindau AG rechtsgültig zustande kommt. Er tritt nach Vertragsunterzeichnung durch die Parteien auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Ort, Datum: _____

Für die **Gemeinde Lindau:**

Bernard Hosang
Gemeindepräsident

Erwin Kuilema
Gemeindeschreiber

Ort, Datum: _____

Für die **EW Lindau AG:**

XXX XXX
Verwaltungsratspräsident

Andi Tobler
Geschäftsführer

ENTWURF